

# **Novellierung der Lehramtsprüfungsordnung I zum Zulassungs- und Prüfungsrecht ab dem Prüfungszeitraum Winter 2019/2020**

## **Informationen zur Ersten Staatsprüfung im Lehramt an berufsbildenden Schulen**

### **I. Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung**

Die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung erfolgt zeitgleich mit der Themenmeldung der wissenschaftlichen Arbeit unter [www.lapo.sachsen.de](http://www.lapo.sachsen.de).

Die Terminalschiene für die Prüfungszeiträume sind unter [www.lehrerbildung.sachsen.de](http://www.lehrerbildung.sachsen.de) abrufbar.

#### **1. Zulassung mit Mindeststudienumfang**

Die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung erfordert den Nachweis eines abgeleisteten Mindeststudienumfangs von **210 Leistungspunkten**. In diesem Fall erfolgt eine bedingte Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Der abgeleistete volle Studienumfang von 270 Leistungspunkten ist bis zu dem vom Landesamt für Schule und Bildung festgelegten Zeitpunkt nachzuweisen (siehe Terminalschiene). Dies bedeutet, dass vor diesem Zeitpunkt die letzte Modulprüfung, die für den Nachweis des vollen Studienumfangs abzulegen ist, stattfinden muss.

#### **2. Zulassung mit ausstehendem Nachweis von Sprachkenntnissen oder von Sprachpraktika im Ausland oder des Berufspraktikums**

Sofern mit der Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung der erforderliche Nachweis von Sprachkenntnissen oder von Sprachpraktika im Ausland oder des Berufspraktikums noch nicht erbracht werden kann, erfolgt ebenfalls eine bedingte Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Der Nachweis der Sprachkenntnisse oder der Sprachpraktika im Ausland oder des Berufspraktikums ist bis zu dem vom Landesamt für Schule und Bildung festgelegten Zeitpunkt vor der Zeugniserteilung zu erbringen (siehe Terminalschiene). Dies bedeutet, dass vor diesem Zeitpunkt die eventuell abzulegende Prüfung zum Erwerb der Sprachkenntnisse oder der Auslandsaufenthalt für das Sprachpraktikum oder das Berufspraktikum stattfinden muss.

#### **3. Zulassung mit vollem Studienumfang**

Die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung kann auch mit dem Nachweis des vollen Studienumfangs von 270 Leistungspunkten erfolgen.

#### **4. Schulpraktische Studien**

Die Vorlage eines Nachweises über die Ableistung begleiteten Unterrichts im Rahmen der schulpraktischen Studien ist nicht erforderlich.

### **II. Prüfungsbestandteile**

Prüfungsbestandteile sind die wissenschaftliche Arbeit, die mündlichen Prüfungen und die schriftliche Prüfung.

#### **1. Wissenschaftliche Arbeit**

##### 1.1 Themenwahl

Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer kann für die wissenschaftliche Arbeit ein

- fachwissenschaftliches,
- fachdidaktisches,
- berufsdidaktisches oder
- bildungswissenschaftliches Thema

auswählen.

Die Themenwahl für die wissenschaftliche Arbeit hat Auswirkungen auf die Wahlmöglichkeiten für die mündlichen Prüfungen (siehe Tabelle unter 2.1).

##### 1.2 Dauer

Für die Bearbeitung der wissenschaftlichen Arbeit hat die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer sechs Monate Zeit. Auf Antrag kann aus wichtigem Grund der Bearbeitungszeitraum um einen Monat verlängert werden.

Der wesentliche Bearbeitungszeitraum für die wissenschaftliche Arbeit liegt in dem Semester, das dem festgelegten Zeitraum für die schriftliche Prüfung bzw. für die mündlichen Prüfungen vorausgeht (siehe Terminalschiene).

#### **2. Mündliche Prüfungen**

Es sind zwei mündliche Prüfungen abzulegen. Fachliche und didaktische Aspekte werden getrennt geprüft.

## 2.1 Auswahl der beiden Prüfungsgegenstände

Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer wählt bei der Anmeldung zur Prüfung für die beiden mündlichen Prüfungen aus den möglichen Prüfungsgegenständen aus. Folgende Wahlmöglichkeiten bestehen in Abhängigkeit der studierten Fächer/beruflichen Fachrichtungen und des Themas der wissenschaftlichen Arbeit:

<b>Studierte Fächer/berufliche Fachrichtungen</b>	<b>Thema der wissenschaftlichen Arbeit</b>	<b>Mündliche Prüfung</b>	<b>Mündliche Prüfung</b>
Fachrichtung 1 und Fachrichtung 2	Bildungswissenschaft	Fachrichtung 1	berufliche Didaktik der Fachrichtung 2
	Bildungswissenschaft	Fachrichtung 2	berufliche Didaktik der Fachrichtung 1
	Fachrichtung 1	Fachrichtung 2	berufliche Didaktik der Fachrichtung 1
	Fachrichtung 2	Fachrichtung 1	berufliche Didaktik der Fachrichtung 2
	berufliche Didaktik der Fachrichtung 1	Fachrichtung 1	berufliche Didaktik der Fachrichtung 2
	berufliche Didaktik der Fachrichtung 2	Fachrichtung 2	berufliche Didaktik der Fachrichtung 1
Fachrichtung und Fach	Bildungswissenschaft	Fachrichtung	Fachdidaktik des studierten Faches
		Fach	berufliche Didaktik der Fachrichtung
	Fachrichtung	Fach	berufliche Didaktik der Fachrichtung
	Fach	Fachrichtung	Fachdidaktik des studierten Faches
	Fachdidaktik des studierten Faches	Fach	berufliche Didaktik der Fachrichtung
	berufliche Didaktik der Fachrichtung	Fachrichtung	Fachdidaktik des studierten Faches

## 2.2 Dauer

Die mündliche Prüfung dauert:

- in der Fachrichtung 40 Minuten,
- im Fach 40 Minuten,
- in der beruflichen Didaktik 25 Minuten,
- in der Fachdidaktik 25 Minuten.

### **3. Schriftliche Prüfung**

#### 3.1 Bereichswahl

Für die schriftliche Prüfung wählt die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer bei der Anmeldung zur Prüfung einen der folgenden Bereiche aus:

- Grundlagen der beruflichen Bildung und Gestaltung des beruflichen Unterrichts oder
- Pädagogische Psychologie.

#### 3.2 Dauer der Klausur

Die Bearbeitungszeit für die Klausur beträgt 120 Minuten.

### **III. Weitere Informationen**

Das Landesamt für Schule und Bildung wird zum novellierten Zulassungs- und Prüfungsrecht der LAPO I Informationsveranstaltungen anbieten.